Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 78 Ausgegeben Danzig, den 24. Juli 1935

Inhalt:

Tag		Seite
11. 7. 1935	Verordnung über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken	851
19. 7. 1935	Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten	852
19. 7. 1935	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten	853
19. 6. 1935	Verordnung über Aenderung der Versicherungsordnung	854
15. 7. 1935	Ausführungsbestimmungen zum Münzgesetz vom 20. November 1931	855
23. 7. 1935	Verordnung über die Außerkurssetzung der Danziger 5 und 2 Guldenstücke	856
23. 7. 1935	Berichtigung	856

188

Verordnung
über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken.
Vom 11. Juli 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. 1933 S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Verpflichtung

Frachtstücke oder andere Gegenstände von mindestens 1000 Kilogramm Rohgewicht, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig zur Beförderung zur See oder auf Binnenwasserstraßen aufgegeben werden, müssen an sichtbarer Stelle mit einer dauerhaften, deutlichen Angabe ihres Rohgewichtes in Kilogramm versehen sein.

Verpflichtet zur Anbringung der Gewichtsbezeichnung ist der Absender oder sofern die Aufgabe durch einen Spediteur erfolgt, der Spediteur.

Das Gewicht ist durch Wiegen festzustellen; stehen dem besondere Schwierigkeiten entgegen, so ist das Gewicht zu errechnen oder möglichst genau zu schätzen. Die Gewichtsbezeichnung ist spätestens vor der Verladung auf ein Schiff anzubringen. Annähernde Gewichtsangaben sind als solche kenntlich zu machen. Ist der Gegenstand bereits mit einer Gewichtsbezeichnung versehen, so ist der Absender oder Spediteur zum Nachwiegen nur dann verpflichtet, wenn die Gewichtsangabe unglaubhaft erscheint.

§ 2

Ausnahmen

Die Verpflichtung nach § 1 gilt nicht für unverpackte Massengüter sowie für die häufiger wiederkehrende Beförderung von Gegenständen bekannten Gewichts auf Binnenschiffen im Nahverkehr ohne Benutzung öffentlicher Häfen.

§ 3

Überwachung, Zwangs- und Strafvorschriften

Die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes liegt der Hafenpolizeibehörde ob. Der § 139b Abs. 1 und 4 der Gewerbeordnung findet entsprechende Anwendung.

Sind Gegenstände entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht bezeichnet, so kann die Hafenpolizeibehörde das Wiegen und das Anbringen der vorgeschriebenen Gewichtsbezeichnung selbst ausführen lassen. Die Kosten des nachträglichen Wiegens und der Gewichtsbezeichnung sind von dem Verpflichteten zu tragen; ihre Einziehung regelt sich nach den Bestimmungen über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

§ 4

Wer der Verpflichtung des § 1 zur Anbringung der Gewichtsbezeichnung vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Gulden bestraft; die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Senats oder der Hafenpolizeibehörde ein.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 8. 1935.)

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

189

Verordnung

über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten.

Vom 19. Juli 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 73 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

In Krankenpflegeanstalten darf das Pflegepersonal in der Woche — einschließlich der Sonn- und Feiertage — bis zu 60 Stunden, die Pausen nicht eingerechnet, beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit soll in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten und durch angemessene Pausen unterbrochen sein.

Als Krankenpflegeanstalten gelten öffentliche und private Anstalten, in denen Kranke oder Sieche versorgt werden, die ständiger ärztlicher Aufsicht oder fachkundiger Pflege bedürfen, ferner Entbindungsanstalten, Säuglingsheime und Irrenanstalten.

Als Pflegepersonal im Sinne dieser Verordnung gelten die Personen, die in einer derartigen Anstalt auf Grund eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses überwiegend pflegerische Arbeiten leisten oder Arbeiten häuslicher oder sonstiger Art verrichten, die unmittelbar der Versorgung der Kranken dienen. Im Zweifelsfalle entscheidet die durchführende Behörde, welche Arbeiten als pflegerische oder sonst unmittelbar der Versorgung der Kranken dienende anzusehen sind.

§ 2

Für Personen, die in einer vom Senat als gemeinnützig anerkannten Krankenpflegeanstalt beschäftigt sind, gelten die Vorschriften dieser Verordnung auch dann, wenn sie nicht zu dem Pflegepersonal (§ 1 Abs. 3) gehören, es sei denn, daß etwas anderes vereinbart ist.

Für die in Krankenpflegeanstalten beschäftigten, nicht zum Pflegepersonal gehörenden Personen gilt die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. 11. 1918 (R.G.Bl. S. 1334)/17. 12. 1918 (R.G.Bl. S. 1436) und die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. 3. 1919 (R.G.Bl. S. 315).

Keine dieser Verordnungen gilt für die in Krankenpflegeanstalten beschäftigten Personen:

a) deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern durch Beweggründe charitiver und religiöser Art bestimmt wird,

b) die um ihrer eigenen dauernden Versorgung willen in der Anstalt aufgenommen sind.

§ 3

Die Anstaltsleitung regelt die Dauer und Verteilung der Arbeitszeit und der Pausen sowie die wöchentlichen Freizeiten nach Anhörung des leitenden Arztes oder seines Stellvertreters. Die Regelung ist durch Aushang an sichtbarer Stelle bekanntzugeben.

Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen.

§ 4

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung findet Abschnitt X der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. 11. 1918 (R.G.Bl. S. 1334)/27. 12. 1918 (R.G.Bl. S. 1436) und § 18 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. 3. 1919 (R.G.Bl. S. 315) Anwendung mit der Maßgabe, daß Zuwiderhandlungen der beamteten Leiter von Anstalten des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände im Dienstaufsichtswege verfolgt werden.

§ 5

Der Senat kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen, insbesondere die Aufsicht über die Durchführung regeln.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Kluck

190

Verordnung

zur Ausführung der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten.

Vom 19. Juli 1935.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 19. Juli 1935 (G.Bl. S. 852) wird zu ihrer Ausführung folgendes verordnet:

§ 1

Für die nicht der Aufsicht des Senats unterstellten Krankenpflegeanstalten wird die Aufsicht wie folgt geregelt:

1. Für das auf Grund eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses eingestellte Pflegepersonal wird die Durchführung der Verordnung den Kreisärzten übertragen.
2. Für die nicht zum Pflegepersonal gehörigen Personen (§ 2 Abs. 1 und 2) wird die Durchführung der Verordnung dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt übertragen.
3. Unberührt bleibt die dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt nach § 139b G.O. obliegende Aufsicht über die Handhabung der Bestimmungen der §§ 105a, 120a bis f und 139 a.a.GO. in den gewerblich betriebenen Krankenpflegeanstalten sowie die ihnen übertragene Durchführung der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. 11. 1918 (R.G.Bl. S. 1334)/17. 12. 1918 (R.G.Bl. S. 1436) und der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. 3. 1919 (R.G.Bl. S. 315).

§ 2

Die Medizinalbeamten und das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt sollen sich vor dem Besuch der Anstalten, soweit es sich um die Durchführung der Arbeitszeit oder sonstiger Arbeiterschutzbestimmungen handelt, miteinander verständigen und die Besichtigung nach Möglichkeit gemeinsam ausführen.

§ 3

Als gemeinnützige Krankenpflegeanstalten im Sinne des § 2 der Verordnung sind alle Krankenpflegeanstalten anzusehen, die, ohne einem Erwerbszweck zu dienen, vom Staat, von Kommunal-, Wohlfahrts- oder religiösen Verbänden, von Trägern der Sozialversicherung oder auf Grund von Stiftungen unterhalten und betrieben werden. In diesen Anstalten gilt die Verordnung vom 19. Juli 1935 auch für die nicht zum Pflegepersonal gehörenden Personen, wenn nicht für sie die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnungen für Arbeiter und Angestellte vereinbart worden sind. In den nicht als gemeinnützig anerkannten Krankenpflegeanstalten gelten für die nicht zum Pflegepersonal gehörenden Personen nur die Bestimmungen über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. 11. 1918 (R.G.Bl. S. 1334)/17. 12. 1918 (R.G.Bl. S .1436) und über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. 3. 1919 (R.G.Bl. S. 315).

§ 4

Als Arbeiten häuslicher oder sonstiger Art, die unmittelbar der Versorgung der Kranken dienen, sind Dienste persönlicher Art anzusehen, die vom Pflege-, Wärter- und Hilfswärterpersonal den besonderen Bedürfnissen und Wünschen der Kranken entsprechend ausgeübt werden, sowie ferner Verrichtungen, die sich zeitweilig nach den persönlichen Bedürfnissen der Kranken richten müsen; dazu gehört die Arbeit der Masseure, Bademeister, des Küchenpersonals, des Laboratoriums-, Röntgen- und Apo-

thekenpersonals und desjenigen Personals, das die Operations- und Desinfektionsräume, die Aufenthalts- und Eßräume der Kranken und des Pflegepersonals zu reinigen hat.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Kluck

191

Verordnung

über Änderung der Reichsversicherungsordnung.

Vom 19. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Als §§ 182a, 182b werden folgende Vorschriften angefügt:

§ 182a

Bei der Abnahme von Arznei-, Heil- und Stärkungsmitteln hat der Versicherte selbst von den Kosten jeder Verordnung 10 %, jedoch mindestens 0,10 G und nicht mehr als 0,50 G zu tragen.

Der Senat (Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik) kann Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 zulassen.

§ 182b

Dauert die mit der Krankheit verbundene Arbeitsunfähigkeit länger als 10 Tage, so ist für die Arznei- und Heilmittel, die nach dem Ablauf der 10 Tage während der Arbeitsunfähigkeit noch notwendig werden, der Betrag (§ 182a Abs. 1) nicht zu entrichten.

Von der Verpflichtung, den Betrag zu entrichten, sind befreit:

1. Arbeitslose, die Erwerbslosenunterstützung oder als Ausgesteuerte Leistungen der öffentlichen Fürsorge erhalten;
2. Personen, die aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung Invalidenrente oder Ruhegeld oder nach dem Versorgungsgesetz Rente als Schwerbeschädigte beziehen;
3. solche Tuberkulöse und Geschlechtskranke, die von einer Fürsorge- oder Beratungsstelle eine Bescheinigung über ihre Bedürftigkeit beibringen.

Die Befreiung ist auf dem Verordnungsblatt zu vermerken.

2. § 215 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für diejenigen, welche der Versicherung freiwillig beitreten oder sich nach § 313a weiterversichern, kann die Satzung mit Zustimmung des Oberversicherungsamts die Kassenleistungen entweder in gleichem Maße oder auf das Krankengeld beschränken.

3. § 313a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Kassenvorstand kann die Versetzung des Weiterversicherten in eine höhere Klasse oder Stufe auch ohne seine Zustimmung anordnen, wenn dessen Beiträge in erheblichem Mißverhältnis zu den ihm im Krankheitsfalle zu gewährenden Kassenleistungen stehen.

Artikel II

Die Aus- und Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat, Abtl. für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. August 1935 in Kraft.

Danzig, den 19. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Kluck

192 **Ausführungsbestimmungen**

zum Münzgesetz vom 20. November 1923 (G.Bl. S. 1303) in der Fassung der Rechtsverordnungen vom 21. September 1931, 18. Dezember 1931, 28. Juni 1932 und vom 1. Mai 1935 (G.Bl. 1931 S. 721, 971, G.Bl. 1932 S. 481 und 1935 S. 609).

Vom 15. Juli 1935.

Artikel I

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Münzgesetzes vom 20. November 1923 in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit folgendes bestimmt:

a) Nickelmünzen

Die Zehn-, Fünf-, Ein- und Einhalb-Guldenstücke sollen aus Reinnickel geprägt werden.

Die Zehnguldenstücke sollen ein Gewicht von 17 Gramm und einen Durchmesser von 34 mm,
die Fünfguldenstücke ein Gewicht von 11 Gramm und einen Durchmesser von 29 mm,
die Einguldenstücke ein Gewicht von 5 Gramm und einen Durchmesser von 23,5 mm,
die Einhalbguldenstücke ein Gewicht von 3 Gramm und einen Durchmesser von 19,5 mm
haben.

Die Zehn- und Fünfguldenstücke sind mit einm glatten Rand zu prägen, welcher in vertiefter Prägung abwechselnd eine blattartige Verzierung und einen vierstrahligen Stern zeigt. Die Ein- und Einhalbguldenstücke sind mit einem gerippten Rand zu prägen.

Die Zehnguldenstücke tragen auf der einen Seite das Danziger Wappen mit den Schildhaltern und darüber den Spruch „Nec temere nec timide", auf der andern Seite die Umschrift „Zehn Gulden Freie Stadt Danzig" und die Jahreszahl der Prägung und in der Mitte das stilisierte Bild des Danziger Rathauses, rechts davon die Zahl „10" und links davon einen achtzackigen Stern.

Die Fünfguldenstücke tragen auf der einen Seite das Danziger Wappen mit den Schildhaltern und darüber den Spruch „Nec temere nec timide", auf der andern Seite die Umschrift „Fünf Gulden Freie Stadt Danzig" und die Jahreszahl der Prägung und in der Mitte das stilisierte Bild einer Kogge und links davon die Zahl „5" sowie einen achtzackigen Stern.

Die Einguldenstücke tragen auf der einen Seite das Danziger Wappen ohne die Schildhalter und die Jahreszahl der Prägung, auf der andern Seite die Beschriftung „1 Gulden Freie Stadt Danzig".

Die Einhalbguldenstücke tragen auf der einen Seite das Danziger Wappen ohne die Schildhalter und die Umschrift „Freie Stadt Danzig", auf der andern Seite die Beschriftung „$^1/_2$ Gulden" und die Jahreszahl der Prägung.

b) Aluminium-Bronze-Münzen

Die 10 und 5 Pfennigstücke sollen aus einer Legierung von 915 Teilen Kupfer und 85 Teilen Aluminium geprägt werden.

Die 10 Pfennigstücke sollen ein Gewicht von $3^1/_2$ Gramm und einen Durchmesser von 21,5 mm,
die 5 Pfennigstücke ein Gewicht von 2 Gramm und einen Durchmesser von 17,5 mm

haben; sie sollen mit flachem Rande geprägt werden. Die 10 Pfennigstücke tragen auf der einen Seite das stilisierte Bild eines Pomuchels, die 5 Pfennigstücke das stilisierte Bild einer Flunder und die Jahreszahl der Prägung, auf der andern Seite die Aufschrift „10 Pfennig Freie Stadt Danzig" und 5 Pfennig Freie Stadt Danzig".

c) Kupfermünzen

Die Kupfermünzen sollen aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und einem Teil Zink geprägt werden.

Die 2 Pfennigstücke sollen ein Gewicht von $2^1/_2$ Gramm und einen Durchmesser von 19,5 mm,
die Einpfennigstücke ein Gewicht von $1^2/_3$ Gramm und einen Durchmesser von 17 mm

haben. Die Kupfermünzen sollen mit flachem Rande geprägt werden. Sie tragen auf der einen Seite das Danziger Wappen ohne die Schildhalter und die Jahreszahl der Prägung, auf der andern Seite die Aufschriften „2 Pfennige Danzig" und „1 Pfennig Danzig".

Artikel II

Diese Ausführungsbestimmungen treten an die Stelle der Ausführungsbestimmungen zum Münzgesetz vom 12. Juli 1932, (G.Bl. S. 647), die aufgehoben werden.

Danzig, den 15. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

193

Verordnung

über die Außerkurssetzung der Danziger 5 und 2 Guldenstücke.

Vom 23. Juli 1935.

Auf Grund des § 7 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 20. November 1923 (G.Bl. S. 1303) und des Artikels III der Verordnung zur Abänderung des Münzgesetzes vom 1. Mai 1935 (G.Bl. S. 609) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Danziger Silbermünzen (5 und 2 Guldenstücke) mit dem Prägestempel „1932" sind einzuziehen. Sie gelten ab 1. Oktober 1935 nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Die 5 und 2 Guldenstücke werden bis zum 31. Dezember 1935 bei den Staatskassen zu ihrem Nennwert sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.

§ 3

Die Verpflichtung zur Annahme und zur Umwechslung findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1935 in Kraft.

Danzig, den 23. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

194

Berichtigung.

Im § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 (G.Bl. S. 845) muß es statt der Worte: „von einer Person" heißen „von einem Inländer (§ 5 Abs. 5)".

Danzig, den 23. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.